

Merkblatt betreibungsrechtliche Beschwerde

Gesetzliche Grundlagen:

[Art. 17 ff. SchKG \(SR 281.1\)](#)

§§ 18 f. [EG SchKG \(LS 281.1\)](#)

§§ 81 ff. [GOG \(LS 211.1\)](#)

[ZPO \(SR 272\)](#); ergänzend, sinngemäss anwendbar)

Einleitung/Übersicht

Mit betreibungsrechtlicher Beschwerde ([Art. 17 SchKG](#)) können grundsätzlich nur Mängel des Betreibungs- oder Konkursverfahrens gerügt werden (z.B. fehlende örtliche Zuständigkeit des Betreibungs- oder Konkursamtes ([Art. 46 ff. SchKG](#)), Mängel bei der Zustellung von Betreibungsurkunden ([Art. 64 ff. SchKG](#)), Pfändung von unpfändbaren Vermögenswerten ([Art. 92 SchKG](#)) oder Verletzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums; [Art. 93 SchKG](#); vgl. dazu [Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums](#)).

Inhaltliche Einwendungen gegen den Bestand, den Umfang oder die Fälligkeit der betriebenen Forderung(en) sind nicht mit betreibungsrechtlicher Beschwerde, sondern – je nach dem Stand des Betreibungsverfahrens – mit Rechtsvorschlag ([Art. 74 SchKG](#)), der Aufhebungs- ([Art. 85 oder 85a SchKG](#)), Rückforderungs- ([Art. 86 SchKG](#)) oder der allgemeinen negativen Feststellungsklage ([BGE 141 III 68](#) E. 2.7; [BGE 147 III 544](#) E. 3.4.6) geltend zu machen.

Form und Frist

Das Beschwerdeverfahren ist schriftlich. Es finden keine mündlichen Verhandlungen statt ([Art. 17 ff. SchKG](#) i.V.m. § 18 [EG SchKG](#) und § 83 Abs. 2 [GOG](#)).

Die Beschwerde ([Art. 17 SchKG](#)) ist grundsätzlich innerhalb der zehntägigen, gesetzlichen Beschwerdefrist ([Art. 17 Abs. 2 SchKG](#)) einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. welche Abänderungen oder Aufhebungen konkret verlangt werden und warum ([Art. 20a Abs. 3 SchKG](#) i.V.m. § 83 Abs. 1 [GOG](#)). Die Beschwerdefrist ([Art. 17 Abs. 2 SchKG](#)) ist nicht erstreckbar.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden ([Art. 17 Abs. 3 SchKG](#)). Die Beschwerde ist eigenhändig zu unterzeichnen und in genügender Anzahl für das Gericht und für jede Gegenpartei des Betreibungs- und Beschwerdeverfahrens einzureichen ([Art. 17 ff. SchKG](#) i.V.m. § 18 [EG SchKG](#), § 83 [GOG](#) und [Art. 130 f. ZPO](#)). Elektronische Eingaben sind möglich, aber (noch) selten. Es müssen dazu anspruchsvolle, technische Voraussetzungen eingehalten werden ([Art. 33a SchKG](#)). Gewöhnliche E-Mails genügen nicht (vgl. dazu [Themen](#)/Elektronischer Rechtsverkehr).

Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind mit der Beschwerde in genügender Anzahl für das Gericht und für jede Gegenpartei im Original oder in Kopie mit einem separaten Beilagenverzeichnis einzureichen ([Art. 131, 219, 221](#) Abs. 2 lit. c und d ZPO). Unser [Formular](#) erleichtert Ihnen diese Arbeit.

Verfahrensbeteiligte

Gemäss ständiger zürcherischer Praxis werden in der Regel die Beteiligten des Betreibungs-, Pfändungs- oder Verwertungsverfahrens (Schuldnerinnen/Gläubigerinnen, Mitglieder derselben Pfändungsgruppe) als Parteien in das Beschwerdeverfahren miteinbezogen. Das Amt, dessen Entscheid angefochten wird, ist Vorinstanz. Nötigenfalls werden die Parteibezeichnungen von Amtes wegen berichtigt oder vervollständigt. Die Praxis der Kantone ist verschieden.

Verfahrensablauf

Nach Eingang der Beschwerde wird diese vorläufig geprüft. Erweist sie sich nicht sofort als unbegründet, wird sie dem betroffenen Amt (Vorinstanz) zur Vernehmung und weiteren beteiligten Personen, d.h. den Gegenparteien des Betreibungsverfahrens, zur schriftlichen Beantwortung zugestellt (§ 83 Abs. 2 [GOG](#)). Es findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt, d.h. die Behauptungen sind in der Beschwerdebegründung und in der Beschwerdeantwort vollständig aufzustellen. Die Beweismittel sind sofort zu bezeichnen und wenn möglich einzureichen.

Replikrecht

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör ([Art. 29 Abs. 2 BV](#); [SR 101](#)), d.h. unter anderem, sich zu den Eingaben und Beweismitteln der Gegenpartei(en) und der Vorinstanz zu äussern und allfällige Gegenbeweismittel einzureichen. Die Anhörung erfolgt schriftlich.

Kosten- und Entschädigungsfolgen

Das Beschwerdeverfahren ist in der Regel kostenlos; Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden. Bei bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung können einer Partei oder ihrem Vertreter jedoch Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden ([Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG](#), [Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG](#); [SR 281.35](#)).